OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702460/5/ER

Datum:
Linz, 4. Juli 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des M F, MA, Adresse, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion OÖ vom 30. März 2023, GZ: VStV/922301328377/2022, wegen Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die verhängten Geldstrafen je auf 75 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafen je auf 2 Tage und 22 Stunden herabgesetzt werden.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 30. März 2023, GZ: VStV/922301328377/2022, verhängte die Landespolizeidirektion OÖ (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zwei Verwaltungsstrafen zu je 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen: je 3 Tage, 21 Stunden) wegen Übertretungen des § 3 Abs 1 und 3 Oö. Polizeistrafgesetz (Oö. PolStG) wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 08.07.2022, 02:45 Uhr
Ort: Adresse
Sie haben ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, indem Sie in ihrer Wohnung so laut Musik abspielten, dass diese im gesamten Stiegenhaus deutlich wahrnehmbar war. Durch die laute Musik wurde eine Nachbarin in ihrer Nachtruhe gestört. Der Lärm war störend, ungebührlich und vermeidbar und hat gegen ein Verhalten verstoßen, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss und jene Rücksichtnahme vermissen lassen, welche die Umwelt verlangen kann.
2. Datum/Zeit: 08.07.2022, 04:00 Uhr - 08.07.2022, 05:15 Uhr
Ort: Adresse
Sie haben ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, indem Sie wiederholt an der Wohnungstüre Ihrer Nachbarin sturm geläutet haben, wodurch diese wiederholt geweckt wurde. Der Lärm war störend, ungebührlich und vermeidbar und hat gegen ein Verhalten verstoßen, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss und jene Rücksichtnahme vermissen lassen, welche die Umwelt verlangen kann.“

Begründend führte die belangte Behörde Folgendes aus:

„Der dem Spruch zugrundeliegende Sachverhalt ist durch die eigene dienstliche Wahrnehmung eines Organes des öffentlichen Sicherheitsdienstes, sowie durch das behördlich durchgeführte Ermittlungsverfahren, zweifelsfrei erwiesen. Es steht daher fest, dass Sie die im Spruch angeführten Verwaltungsübertretungen begangen haben.
Gegen die Strafverfügung vom 17.05.2022 erhoben Siefristgerecht Einspruch und begründeten diesen wie folgt:
‘*Bezüglich des Vorhaltes (1.) bestreite ich zwar nicht, dass ich zur genannten Uhrzeit Musik spielte, stelle aber fest, dass dies deshalb passierte, weil ich dabei eingeschlafen war, weshalb sie aus meiner Sicht gar nicht extrem laut gewesen sein kann. Aus demselben genannten Grund blieb auch - anders als sonst - die Wohnungstüre zwischen Wohnzimmer und Vorzimmer geöffnet, was den Schallpegel ungewollt nach außen dringen ließ.*
Ich würde gerne wissen, ob die Exekutivbeamten das Geräusch mit einem Dezibel-Messgerät überprüft haben und welche Schwellwertüberschreitung dabei gemessen wurde. Weiters stelle ich fest, dass unser Wohnhaus in den Nachkriegsjahren, mit damals üblichen, billigen Materialien errichtet wurde, was das Haus extrem hellhörig macht. Deutlich wahrnehmbar von außerhalb der Wohnung sind daher nicht nur laute Geräusche, sondern etwa auch WC-Spülungen, normale Unterhaltungen oder Lachen, Schnarchen etc. Anders ausgedrückt: Wenn jedesmal, sobald nächtliche Geräusche von außerhalb der Wohnungen wahrnehmbar sind, die Polizei ausrückt, dann müßte sie das sehr oft tun.

Ich bin außerdem verwundert darüber, dass ich sofort bei einem ersten mutmaßlichen Verstoß gegen die Nachtruhe eine Strafverfügung erhalte. Ist nicht auch in Erwägung zu ziehen, wie oft eine Ruhestörung passiert? Ist Bürgern nicht zuzugestehen, dass sie beispielsweise einmal im Jahr in ihren eigenen vier Wänden mit Familie und Freunden Geburtstag feiern, sodass man auch nach Mitternacht Gläser anstoßen, Lachen und HAPPY BIRTHDAYTO YOU singen von außerhalb hört, ohne dass gleich eine Strafverfügung kommt? I.d.Z. halte ich fest, dass ich seit mehreren Jahrzehnten in dieser Wohnung lebe und es in der Vergangenheit niemals zu Problemen mit den Nachbarn wegen Lärm gekommen ist.
Vorhalt (2.) ist unrichtig: Ich habe an die Wohnungstüre der Nachbarin nicht geklopft sondern die Klingel betätigt. Auf die eingestellte Lautstärke dieser Klingel habe ich keinen Einfluss, weshalb weder der Vorhalt 'laut' noch 'aggressiv' zutreffend sein kann. Meine Handlung war aus meiner Sicht nicht ungebührlich, da ich in jener Nacht aufgrund mehrmaliger Rufe der Polizei seitens der Nachbarin zweimal bzw. dreimal aus dem Bett gerissen wurde. Ich finde es gebührlich, bei Problemen mit Nachbarn zu versuchen, im direkten Gespräch eine Lösung zu finden als sofort die Polizei zu rufen. '
Am 30.09.2022 nahm der meldungslegende Polizist (…) zu Ihren Einspruchsangaben hinsichtlich Spruchpunkt 1 wie folgt Stellung:
'*Durch die Beamten konnte sowie im Mitteilungstext angeführt, im und in weiterer Folge beim Hinaufgehen zu den oberen Stockwerken ungebührlich laute Musik wahrgenommen werden. Nachdem mit der Anzeigerin Kontakt aufgenommen wurde, konnten die Beamten im x. Stock aus der Wohnung Nr. x bei F die Verursacherquelle eindeutig feststellen. F zeigte sich nach der Kontaktaufnahme von Anfang an absolut uneinsichtig und erwähnte keines Wegs, dass er beim Abspielen der Musik eingeschlafen sei. Eine Messung mittels Schallpegelmessgerät (Dezibel-Messgerät) wurde nicht durchgeführt. Die Anzeige bleibt aufgrund dero. a. geschilderten Umstände vollinhaltlich aufrecht*.'
Am 30.09.2022 nahm Insp. (…) zu Ihren Einspruchsangaben hinsichtlich Spruchpunkt 2 wie folgt Stellung:
'*Die Anzeigenerstattung erfolgte aufgrund der Aussagen der Anzeigerin (…), welche die Polizei verständigte, nachdem mehrmals ein Mann laut und unablässig an ihre Wohnungstür klopfte. Wie im Mitteilungstext angeführt, konnte die Anzeigerin (…) eine Personsbeschreibung des Mannes, welcher, lt. ihrer Aussage, an ihre Tür klopfte, abgeben - schwarzes T-Shirt, eine kurze Hose, hatte eine Glatze und eine feste Figur.*
Die Streife 'Lenaupark 2' wurde an diesem Abend bereits 2x zuvor wegen Lärmbelästigung des Bewohners F, angerufen, daher wurde durch die Beamten bei F Nachschau gehalten. Die o.a. Beschreibung samt Kleidung passte auf F, welcher die Wohnungstüre beim Klopfen der Beamten öffnete.
F wollte sich zum Sachverhalt nicht äußern. Jedoch konnte aufgrund der absolut passenden Personsbeschreibung der (…), F als Lärmerreger festgestellt werden. Die Anzeige bleibt aufgrund der o. a. geschilderten Umstände vollinhaltlich aufrecht.'
Am 04.10.2022 wurde die Zeugin Frau (…) einvernommen, nachdem sie auf die Wahrheitspflicht und die Folgen einer Falschaussage aufmerksam gemacht wurde. Diese gab folgendes niederschriftlich zu Protokoll:
'*An diesem Tag hat jemand um ca. 04:00 bei meiner Wohnungstüre Sturm geläutet. Ich war zu dieser Zeit mit meiner Tochter und einer Freundin meiner Tochter zu Hause. Wir sind alle aus dem Bett gesprungen und der Hund hat zu bellen begonnen. Ich bin dann zur Türe hin, habe aber durch den Spion niemanden gesehen. Zuerst habe ich gedacht, dass irgendjemand unten angeläutet hat und dann weggelaufen ist. Eine dreiviertel Stunde*

später hat es bei der Wohnungstüre wieder sturm geläutet. Ich habe dann wahrgenommen, dass jemand im Stiegenhaus hochgelaufen ist. Ich habe dann nicht mehr schlafen können, meine Tochter und ihre Freundin sind aber wieder ins Bett gegangen. Ich habe zu dem Zeitpunkt schon den Herrn F in Verdacht gehabt. Ca. eine dreiviertel Stunde später hat er wieder sturm geläutet, wobei ich dann durch den Spion einen großen Mann mit Glatze, kurze Hose und einem dunklen T-Shirt gesehen. Genau erkannt habe ich Herrn F nicht, da man durch den Spion alles etwas verzerrt sieht, aber die Statur hat zu ihm gepasst. Ich, meine Tochter und ihre Freundin haben Angst bekommen. Immerhin waren wir drei Frauen alleine zu Hause und hätten auch garantiert nicht die Türe geöffnet. Es hat mir dann gereicht und ich habe die Polizei alarmiert. Von einer etwaigen Lärmerregung vorher habe ich nichts mitbekommen, von mir wurde auch in dieser Nacht
vorher nicht die Polizei alarmiert. ‘
Mit Schreiben der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 04.10.2022 wurde Ihnen der gesamte Akteninhalt zur Kenntnis gebracht und Sie wurden aufgefordert, sich binnen 2 Wochen ab Zustellung schriftlich zu rechtfertigen. Gleichzeitig wurden Sie darauf aufmerksam gemacht, dass das Verwaltungsstrafverfahren ohne Ihre Anhörung durchgeführt wird, falls Sie die Ihnen eingeräumte Frist zur Abgabe einer Rechtfertigung ungenützt verstreichen lassen sollten. Die Aufforderung zur Rechtfertigung wurde laut Zustellnachweis am 07.10.2022 durch Hinterlegung zugestellt und am 17.10.2022 persönlich von Ihnen übernommen.
In Ihrer schriftlichen Rechtfertigung vom 18.10.2022 rechtfertigten sich wie folgt:
‘*Weiterhin bestreite ich nicht, in der betreffenden Nacht Musik gehört zu haben, die auch außerhalb der Wohnung zu hören war. Ich räume auch ein, dass der Schall - anders als normalerweise - lauter zu hören war, da ich dabei eingeschlafen war und daher nicht nur die Musik nicht abdrehte, sondern auch - anders als sonst - die Tür zwischen Wohn- und Vorzimmer offen ließ. Ein weiteres Mal verweise ich auf die Hellhörigkeit unseres Wohnhauses aus der Nachkriegszeit, die auch vergleichsweise schwache Geräusche von Nachbarn - durch nicht isolierte Stahlträger und schlechte Bausubstanz - auch über mehrere Stockwerke hinweg lautstark überträgt. Der Schall war daher aus meiner Sicht nicht ungebührlich laut - insbesondere auch in Betracht ziehend, dass dieser nicht ständig, sondern nur in diesem Ausnahmefall auftrat. Ein Einschreiten der Polizei war aus meiner Sicht unnötig, da die Nachbarin auch direkt bei mir hätte anläuten und mich um Leiserstellen der Musik bitten hätte können.*
Ich rede von der ‘Nachbarin‘, weil mir eben einer der Polizeibeamten sagte, dass sie von ‘der Nachbarin unter mir‘ verständigt worden waren. Pro Stockwerk gibt es drei Wohnungen, wobei ich die in der Mitte bewohne. Da ich
1. die Bewohnerin direkt unter mir hinsichtlich Alarmierung der Polizei ausschloß, da sie - ebenso wie ich - bereits seit Jahrzehnten hier wohnt und sie sicherlich bei mir läuten würde anstatt wegen solch einer Lappalie die Polizei zu alarmieren und
2. in der Wohnung links unter mir einen alleinstehenden jungen Mann als Bewohner wähnte, war ich überzeugt, es müsse sich bei der Meldungslegerin wegen Lämbelästigung um Frau (…), Bewohnerin des Objekts rechts unter mir handeln. Ich war überrascht, denn, obwohl ich Frau (…) nur vom Sehen her kannte, schätzte ich sie als umgängliche, freundliche und konziliante Person ein und war daher umso mehr erstaunt, dass sie es wegen Lärmbelästigung mutmaßlich vorzog, die Polizei zu alarmieren anstatt bei mir zu läuten und mich um Leiserstellen der Musik zu bitten.
Diese Vermutung stellt sich nun jedenfalls als vollkommen falsch heraus. Nach Begutachtung von außen des Balkons des Objekts links unter mir kann ich nun erkennen,

dass der alleinstehende junge Mann scheinbar dort nicht mehr wohnt. Wer jetzt (seit kurzem) dort wohnt weiß ich nicht und ich habe zu dieser/n Person/en keinen Kontakt. Ich gehe aber davon aus, dass es sich um 'die Nachbarin' aus diesem Objekt handelt, die wegen Lärmbelästigung die Polizei alarmierte.
Ich bestreite nicht, in dieser Nacht mehrmals bei Frau (…) geläutet zu haben, da ich sie eben als Meldungslegerin wähnte und ich daher sicher war, sie wach anzutreffen und sie zur Rede stellen wollte, warum sie die Alarmierung der Polizei einem Anläuten bei mir mit der Bitte um Ruhe vorzog. Zusätzlich nervös machte mich die Tatsache, dass scheinbar aus demselben Grund die Polizei ein zweites Mal kam (keine Ahnung ob jemand oder wer sie alarmierte), obwohl ich nach ihrem ersten Einschreiten die Musik abdrehte und keinen Lärm mehr verursachte.
Nun, Frau (…) und ihre Mitbewohnerinnen kamen allem Anschein nach tatsächlich vollkommen schuld- und grundlos 'zum Handkuss". In der Tat muss es auf sie seltsam bis furchterregend gewirkt haben, dass jemand um diese Uhrzeit mehrmals bei ihnen läutete. Ich kann es Frau (…) im Nachhinein auch nicht verdenken, dass sie ihrerseits die Polizei alarmierte und somit einen dritten(!) Einsatz der Polizei meinetwegen in dieser Nacht auslöste. Ich werde mich bei nächster Gelegenheit bei Frau (…) wegen meines unbedachten Verhaltens entschuldigen. Nach den an mich ergangenen Aufzeichnungen haben weder Frau (…) noch jemand anders, abgesehen von der alarmierten Polizei, Anzeige gegen mich, weder wegen Lärmbelästigung noch wegen ungebührlichen Verhaltens, erstattet sondern wurden lediglich als Zeuginnen befragt. Bemerkenswert scheint mir die Tatsache, dass im Objekt der Frau (…), obwohl dort drei Personen anwesend waren, keine Lärmbelästigung wegen lauter Musik festgestellt wurde.
Weiters möchte ich einige Fehler bzw. Zweifel meinerseits in der Aussage der Beamtinnen aufzeigen:

1. *Es handelt sich um die Adresse M. x (nicht M. x)*
2. *Ich verstehe nicht, was es bedeutet, dass ich 'absolut uneinsichtig" war. Ich war wohl schlaftrunken und angesichts der Uhrzeit auch nicht allzu gesprächig. Die Mahnung der Beamtinnen habe ich zur Kenntnis genommen und stellte die Musik ab. Ich habe keine Vorstellung davon, welche weiteren 'Einsichten' ich hätte nehmen sollen.*
3. *Natürlich erwähnte ich nicht, dass ich während des Musikhörens eingeschlafen war. Ich hatte keine Veranlassung zu berichten, was ich vor Eintreffen der Polizei zu Hause machte, da ich dazu nicht befragt wurde.*
4. *Ich klopfte nicht (schon gar nicht 'laut und unablässig') an die Wohnungstür der Frau (…), sondern klingelte, so wie eben sie selbst dies auch aussagte.*.'

Am 31.10.2022 wurde der meldungslegende Polizist (…) als Zeuge einvernommen, nachdem er auf die Wahrheitspflicht und die Folgen einer Falschaussage aufmerksam gemacht wurde. Dieser gab folgendes niederschriftlich zu Protokoll:
'*Grundsätzlich verweise ich auf Angaben in der Anzeige und der bereits getätigten Stellungnahme und halte diese vollinhaltlich aufrecht. Die angezeigte Übertretung konnte eindeutig im Zuge des Dienstes wahrgenommen werden.*
Wir sind in das Wohnhaus hineingegangen und haben bereits im Stiegenhaus deutlich Musik wahrgenommen. Er hat sich während der Amtshandlung äußerst unkooperativ verhalten. Er wurde aufgefordert, die Musik abzudrehen, was er zunächst verweigert hat. Erst nach mehreren Aufforderungen hat er schließlich die Musik im Wohnzimmer abgedreht, ist wieder zur Türe zurückgekommen und hat sich über die Amtshandlung beschwert, mit der Aussage, ob er denn jetzt nicht mehr Nießen odereinen Schas lassen

kann, ohne dass ich jemand aufregt. Mehr kann zum angezeigten Sachverhalt nicht angegeben werden.'
Da Sie in keinem Ihrer Schreiben die Ihnen angelasteten Verwaltungsübertretungen bestreiten, wird nun gegenständlicher Bescheid auf Grundlage der Anzeige vom 12.07.2022 und dem bisher durchgeführten Ermittlungsverfahren erlassen.
(...)
Hinsichtlich Spruchpunkt 1 wurde demnach eine Nachbarin aufgrund lauter Musik in ihrer Nachtruhe gestört und verständigte folglich die Polizei. Die einschreitenden Beamten konnten bereits beim Betreten des Stiegenhauses deutlich die ungebührlich laute Musik wahrnehmen.
Wird der Lärm von den einschreitenden Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes noch selbst wahrgenommen, so ist eine Beschreibung des Lärms bzw. der konkreten Lärmauswirkungen nach den Kriterien Dauer, Lautstärke und Schallfrequenz geboten.
Eine Schallpegelmessung wurde zum Tatzeitpunkt von den einschreitenden Beamten nicht durchgeführt, wobei es nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH einer technischen Lärmmessung (vgl. ua. VwGH 30.01.1973, 0315/71) nicht bedarf, da die Erfahrungen des täglichen Lebens regelmäßig ausreichend sind. (vgl. ua. VwGH 22.06.2016, Ra2016/03/0062)
Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH sind Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zusätzlich schon aufgrund Ihrer Ausbildung und Ihrer beruflichen Erfahrung in der Lage, die objektive Eignung zur Störung und Ungebührlichkeit von verursachten Schalleinwirkungen als gegeben zu beurteilen, (ua. VwGH 30.01.1973, 0315/71; 20.02.1984, 83/10/0268; LVwG Wien 25.03.2016)
Nachdem erhoben werden konnte, dass die Musik aus Ihrer Wohnung stammte, nahmen die einschreitenden Beamten Kontakt mit Ihnen auf. Im Zuge der darauffolgenden Amtshandlung verhielten Sie sich äußerst unkooperativ. Die Musik drehten Sie erst nach wiederholter Aufforderungen leiser und beschwerten sich anschließend über die Amtshandlung, mit der Frage, ob Sie denn jetzt nicht mehr Nießen oder einen Schas lassen könnten, ohne dass sich jemand aufregt.
Sie wurden folglich über die Anzeigenerstattung in Kenntnis gesetzt und die Amtshandlung wurde beendet.
Von Ihnen wird in keinem Ihrer Schreiben in Abrede gestellt, laute Musik abgespielt zu haben. Von Ihnen wird lediglich wiederholt angeführt, Sie wären bei laufender Musik eingeschlafen und hätten diese deshalb nicht abgestellt. Allerdings wurde die Musik von Ihnen nur sehr widerwillig und erst nach wiederholter Aufforderung durch die einschreitenden Beamten abgestellt.
Auch wird von ihnen angeführt, dass das Wohngebäude extrem hellhörig wäre und somit auch alltagsübliche Geräusche, wie etwa das Betätigen einer WC-Spülung, außerhalb der eigenen Wohnung deutlich wahrnehmbar wären. Deshalb hätten Sie damit rechnen müssen, dass das Abspielen lauter Musik zur Nachtzeit, das Wohlbefinden von Nachbarn beeinträchtigt. Nach der Rechtsprechung des VwGH verhielten Sie sich demnach rücksichtslos und erregten somit in ungebührlicher Weise Lärm. (VwGH 20.02.1984, 83/10/0268)
Auch die Ihnen mit Spruchpunkt 2 angelastete Verwaltungsübertretung wird von Ihnen nicht in Abrede gestellt.
Demnach haben Sie Ihre Nachbarin Frau (...) als Meldungslegerin der vorangegangenen Lärmbeschwerden vermutet und wollten Sie deswegen zur Rede stellen. Sie haben folglich zwischen 04:00 Uhr und 05:15 Uhr wiederholt sturm an ihrer Wohnungstüre geläutet.

Für den Nachweis der Erregung ungebührlicherweise verursachten störenden Lärms ist das Einschreiten von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes nicht zwingend erforderlich, wenn für den Vorfall etwa glaubwürdige Zeugenaussagen vorliegend sind. (LVwG Nö. 04.09.2018, LVwG-S-2823/001-2017)
Relevante Umstände sind dabei, neben der jeweiligen Tatörtlichkeit und -zeit, auch die konkreten Angaben jener Person, welche behauptet, den Lärm als störend zu empfinden oder empfunden zu haben, wie zum Beispiel, ob diese am Einschlafen gehindert sind.
Laut Zeugenaussage von Frau (…) wurden sämtliche Bewohner der gegenständlichen Wohnung wiederholt geweckt, wobei sie selbst irgendwann nicht mehr einschlafen konnte und die Polizei verständigte.
In der Sache selbst sieht die erkennende Behörde keinen Anlass, an den klaren und schlüssigen Angaben des Meldungslegers und Zeugen zu zweifeln, zumal es sich bei diesem um einen zur Beobachtung und Überwachung der öffentlichen Aufsicht geschulten Beamten handelt, dem zugemutet werden muss, dass er Übertretungen der angeführten Art einwandfrei wahrnehmen, als solche erkennen und darüber der Behörde verlässliche Angaben machen kann. Es war daher den schlüssigen und widerspruchsfreien Angaben des Meldungslegers und Zeugen, der überdies bei einer falschen Zeugenaussage straf- und dienstrechtliche Folgen zu gewärtigen hätte, doch mehr Glauben beizumessen, als den Angaben des Beschuldigten, der sich ebenso verantworten kann, wie es ihm für den Ausgang des Verfahrens am günstigsten erscheint.
Auch war den schlüssigen und widerspruchsfreien Angaben der Zeugin, die überdies bei einer falschen Zeugenaussage strafrechtliche Folgen zu gewärtigen hätte, doch mehr Glauben beizumessen, als den Angaben des Beschuldigten, der sich ebenso verantworten kann, wie es ihm für den Ausgang des Verfahrens am günstigsten erscheint.
Zusätzlich wird nochmals angemerkt, dass Sie beide der Ihnen angelasteten Verwaltungsübertretungen gestanden haben.
Somit war für die Behörde erwiesen, dass Sie tatsächlich gegen die angeführte Bestimmung des Oö. Polizeistrafgesetzes verstoßen haben, weshalb nun spruchgemäß zu entscheiden war.“

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er auf seine bisherigen Angaben verwies und die schlechte Bausubstanz und die außerordentliche Hellhörigkeit des Wohnhauses hervorhob. Der Bf führte aus, er wohne sei Jahrzehnten in diesem Haus und habe noch nie eine Anzeige wegen Lärmbelästigung erhalten. Er habe aus Versehen mehrmals bei seiner Nachbarin geläutet, da er angenommen habe, sie habe die Polizei gerufen. Auch bei mehrmaligem Betätigen der Türklingel handle es sich um keine ungebührliche Lärmerregung. Er habe sich auch in weiterer Folge bei dieser Nachbarin entschuldigt.

I.3. Mit Schreiben vom 27. April 2023 (eingelangt am 2. Mai 2023) legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf spielte am 8. Juli 2022 um 02:45 Uhr in seiner Wohnung in Adresse, Musik ab, die bereits im unteren Bereich des Stiegenhauses wahrnehmbar war. Durch diese Musik wurde eine Nachbarin in ihrer Nachtruhe gestört, sodass sie sich veranlasst sah, die Polizei zu rufen.
Der Bf wurde von den einschreitenden Polizisten mit diesem Vorwurf konfrontiert, verringerte in weiterer Folge die Lautstärke der Musik und wurde von der Anzeigenerstattung informiert.
In der Folge suchte eine weitere Streife den Bf auf, da erneut eine Anzeige wegen Lärmerregung erstattet wurde.
Der Bf begab sich, nachdem er ein zweites Mal von der Polizei aufgesucht wurde, um 04:00 Uhr zur Wohnungstüre einer im Stockwerk unter ihm wohnenden Nachbarin und läutete dort, um zu hinterfragen, warum sie die Polizei rufe, statt ihn direkt mit ihrer Beschwerde wegen der Musik zu konfrontieren. Die Nachbarin wurde durch das Läuten geweckt, öffnete aber nicht. Der Bf wiederholte dieses Läuten etwa 45 Minuten später, auch diesmal öffnete die Nachbarin nicht. Um 05:15 Uhr wiederholte der Bf das Läuten erneut, was die Zeugin, die mittlerweile in Angst versetzt war, veranlasste deswegen die Polizei zu rufen.

Der Bf verfügt über ein Einkommen von knapp 1.000 Euro monatlich und hat betriebliche Schulden iHv rund 50.000 Euro. Der Bf war zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt einschlägig verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unzweifelhaft insbesondere aus der Aussage und den schriftlichen Ausführungen des Bf und der Aussage des als Zeugen einvernommenen ersteinschreitenden Polizisten. Insbesondere gestand der Bf bereits in mehreren schriftlichen Eingaben ein, zur vorgeworfenen Zeit im Stiegenhaus wahrnehmbare Musik abgespielt zu haben und mehrfach an der Wohnungstüre der Nachbarin geläutet zu haben. Dies ergibt sich überdies aus den im Akt einliegenden Niederschriften der Aussagen der einschreitenden Polizisten und der Nachbarin.

III. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Polizeistrafgesetzes, LGBl. Nr. 36/1979 in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung LGBl. Nr. 53/2017, lauten wie folgt:

„§ 3
Schutz vor störendem Lärm

(1) Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung. (Anm.: LGBl.Nr. 90/2013)
(2) Unter störendem Lärm sind alle wegen ihrer Dauer, Lautstärke oder Schallfrequenz für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen.
(3) Störender Lärm ist dann als ungebührlicherweise erregt anzusehen, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärmes führt, gegen ein Verhalten verstößt, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muß und jene Rücksichtnahme vermissen läßt, die die Umwelt verlangen kann.
(4) Soweit dadurch ungebührlicherweise störender Lärm erregt wird, ist als Verwaltungsübertretung im Sinne des Abs. 1 insbesondere anzusehen:
1. auf Verkehrsflächen, die nicht Straßen mit öffentlichem Verkehr im Sinne des § 1 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, sind,
   a) das Laufenlassen von Kraftfahrzeugmotoren bei stehendem Fahrzeug,
   b) die Abgabe von Schallzeichen mittels Hupe;
2. das Befahren von Toreinfahrten, Hausvorplätzen, Höfen von Wohnhäusern, Parkplätzen und sonstigen Grundflächen - soweit es sich hiebei nicht um Straßen mit öffentlichem Verkehr handelt - mit Kraftfahrzeugen bei laufenden Motoren;
3. die Benützung von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern und sonstigen Tonwiedergabegeräten.

Strafbestimmungen

(1) Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 1, 1a, § 2 Abs. 2 und § 3 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, bei Übertretungen nach
a) den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro,
(...)
zu bestrafen."

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist Lärm dann störend, "wenn er seiner Art und/oder seiner Intensität nach geeignet ist, das Wohlbefinden normal empfindender Menschen zu beeinträchtigen". Zusätzlich bedarf es zur Erfüllung des objektiven Tatbestands des § 3 Abs 1 Oö. PolStG noch des Tatbestandsmerkmales der Ungebührlichkeit.

Lärm wird ungebührlicherweise erregt, wenn das Verhalten, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksicht vermissen lässt, die im Zusammenleben verlangt werden kann (vgl. VwGH 24.5.1982, 3015/80; 17.9.1984, 84/10/0109). Ein gewisses Maß an Lärm muss von jedermann zumutbar geduldet werden. Es ist vor allem von den sozialüblichen Lebensabläufen in einer Gesellschaft abhängig, ob der an sich für eine Störung geeignete Lärm hingenommen werden muss oder

nicht. Gefordert wird dabei, dass sich auch hinsichtlich der Verursachung von Lärmeinwirkungen jede Person dahingehend rücksichtsvoll verhalten muss, als dies sozialüblich für ein konfliktfreies Zusammenleben (gedeihliches Miteinander) von Menschen in der Gesellschaft erforderlich ist.

Verhält sich eine Person nicht entsprechend sozialüblich, verursacht im Konkreten folglich Lärm, der nach objektiven Kriterien als unangenehm empfunden werden kann und der bei sozialüblichem Verhalten für ein konfliktfreies Zusammenleben vermieden werden hätte müssen, so erregt sie durch dieses Verhalten in ungebührlicher Art oder Weise störenden Lärm und ist demnach grundsätzlich strafbar.

Ein Sicherheitsorgan ist in der Lage zu qualifizieren, ob eine Geräusch- bzw Klangentwicklung für die Nachbarschaft objektiv unzumutbar ist (VwGH 20.2.1984, 83/10/0268).

Verboten ist also ein zu wertendes Verhalten (Tun oder Unterlassen) von Personen, welches einen bestimmten Grad an Außenwirksamkeit erfordert und ferner nach einem objektiv angelegten Maßstab geeignet sein muss, gegenüber Dritten einen Erfolg herbeizuführen, nämlich einen als störend empfindbaren Lärm zu erregen, welcher zudem in ungebührlicher Art oder Weise verursacht worden sein muss.

Die ungebührlicherweise erfolgte Erregung störenden Lärms ist somit ein Erfolgsdelikt; dies bedeutet zum objektiven Tatbild gehört auch eine durch das menschliche Verhalten ursächlich herbeigeführte Folge (vgl *Keplinger/Rangger*, Oberösterreichisches Polizeistrafgesetz – Praxiskommentar2 [2015] 86 f).

IV.1. Zu Spruchpunkt 1:

IV.1.1. Gemäß § 3 Abs 1 Oö. PolStG begeht, wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, eine Verwaltungsübertretung, wobei gemäß Abs 2 unter störendem Lärm alle wegen ihrer Dauer, Lautstärke oder Schallfrequenz für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen sind. Gemäß Abs 3 ist störender Lärm dann als ungebührlicherweise erregt anzusehen, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärmes führt, gegen ein Verhalten verstößt, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss und jene Rücksichtnahme vermissen lässt, die die Umwelt verlangen kann.

Der Bf hat um 02:45 Uhr in einem Mehrparteienhaus Musik derart laut abgespielt, dass sie im Stiegenhaus zu hören war. Dadurch wurde eine im selben Haus wohnende Nachbarin derart gestört, dass sie sich veranlasst sah, die Polizei zu rufen.
Der vom Bf durch das Abspielen von Musik um 02:45 Uhr verursachte störende Lärm ist auch als ungebührlicherweise erregt anzusehen, da das Abspielen von

lauter Musik zu dieser Uhrzeit jedenfalls jene Rücksichtnahme vermissen lässt, die die Umwelt verlangen kann.
Der Bf hat daher den objektiven Tatbestand des § 3 Abs 1 iVm Abs 3 Öo. PolStG erfüllt.

IV.1.2. Da es sich bei der Übertretung des § 3 Abs 1 Oö. PolStG um ein Erfolgsdelikt handelt (*Rangger*, Oberösterreichisches Landespolizeirecht – Praxiskommentar [2009] 205 mwN), ist § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG nicht anwendbar, womit Fahrlässigkeit nicht ohne weiters angenommen werden kann.

Bei einem Erfolgsdelikt hat die Behörde dem Bf das Verschulden vielmehr nachzuweisen (VwGH 26.9.1990, 89/10/0224), auch wenn wie hier gemäß § 5 Abs 1 erster Satz VStG Fahrlässigkeit zur Verwirklichung des Verschuldens genügt.

Auf subjektiver Ebene brachte der Bf insbesondere die Hellhörigkeit des Hauses vor, die ihm ganz offensichtlich bekannt war. Gerade aufgrund dieses Wissens um die Hellhörigkeit hätte der Bf umso umsichtiger hinsichtlich nächtlicher Lärmerregung sein müssen, weshalb ihm jedenfalls fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen ist. Der Bf hat somit auch die subjektive Tatseite erfüllt.

IV.2.1. Zu Spruchpunkt 2:

Der Bf hat mehrfach eine Nachbarin durch Läuten an ihrer Wohnungstüre zu nächtlicher Stunde aus dem Schlaf gerissen. Dieses Läuten war im ggst Fall als störender Lärm zu qualifizieren, da ein tagsüber wohl als übliches Geräusch zu qualifizierendes Läuten zwischen 04:00 Uhr und 05:15 Uhr an der Wohnungstür einer schlafenden Person jedenfalls unangenehm in Erscheinung tritt.
Der vom Bf durch das nächtliche mehrfache Läuten verursachte störende Lärm ist auch als ungebührlicherweise erregt anzusehen, da dieses Verhalten jedenfalls jene Rücksichtnahme vermissen lässt, die die Umwelt verlangen kann. Auch wenn der Bf die Nachbarin auf ihr vermeintliches Herbeirufen der Polizei ansprechen wollte, hätte er dies am nächsten Tag tun können. Das nächtliche Läuten war jedenfalls störend, vermeidbar, ungebührlich und rücksichtslos.

Der Bf hat daher auch hinsichtlich Spruchpunkt 2 den objektiven Tatbestand des § 3 Abs 1 iVm Abs 3 Öo. PolStG erfüllt.

IV.2.2. Auch subjektiv hat der Bf die Lärmerregung zu verantworten, da ihm bewusst sein hätte müssen, dass mehrfaches nächtliches Läuten an einer fremden Wohnungstür die Störung der Nachtruhe hervorruft. Er hat sich auch diesbezüglich jedenfalls fahrlässig verhalten. Sowohl ein nächtliches zur Rede stellen als auch eine allfällig beabsichtigte Entschuldigung vermögen das vorgeworfene Verhalten nicht zu entschuldigen.

IV.3.1. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

IV.3.2. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass die Strafe im unteren Drittel des mit 360 Euro begrenzten Strafrahmens angesiedelt ist. Angesichts der im Straferkenntnis bei der Strafbemessung unberücksichtigt gebliebenen Schulden des Bf und der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit erscheinen die nunmehr herabgesetzten Strafen ausreichend, um den Bf in Zukunft von derartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

IV.3.3. Ein gänzliches Absehen von der Strafe kam mangels unbedeutender Folgen der Tat nicht in Betracht, da gerade der vom Gesetz unter Strafe gestellte Erfolg eingetreten ist.

V. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 52 Abs 8 VwGVG und aus § 64 Abs 1 und 2 VStG.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in

Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter